

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

Markt und Fälle V: Verkehr, Postwesen und sonstige Dienstleistungen
Staatliche Beihilfen Postwesen und sonstige Dienstleistungen

Brüssel, den 05.12.2016

COMP/F3/ [REDACTED] tr*D-2016/118648

E-Mail: [REDACTED]

Betrifft: SA. 41158 (2015/CP) – Deutschland
Vermeintliche staatliche Beihilfe zugunsten der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie haben mit Schreiben vom 23. Februar 2015 im obigen Fall Beschwerde wegen der vermeintlichen Gewährung einer staatlichen Beihilfe an die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH eingereicht. Im Wesentlichen behaupten Sie, dass die Stadt Erfurt durch die Finanzierung der Tätigkeiten dieses öffentlichen Tourismusunternehmens den Wettbewerb mit Ihrem Unternehmen verzerrt, das ebenfalls Dienste wie Stadtführungen, Zimmervermittlung oder Gastronomiebesuche anbietet. Die mutmaßliche Beihilfe beläuft sich auf 900 000 EUR jährlich.

Die Kommission hat die nicht vertrauliche Fassung Ihrer Beschwerde am 20. Mai 2015 an die deutschen Behörden weitergeleitet und diese um Übermittlung einer Zusammenfassung des Sachverhalts aus ihrer Sicht und um Erläuterung der Gründe, warum die Maßnahme ihres Erachtens keine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellt, gebeten.

Die deutschen Behörden haben der Kommission mit Schreiben vom 14. Juli 2015 geantwortet und erläutert, warum die Maßnahme ihres Erachtens keine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellt. Beiliegend erhalten Sie die nicht vertrauliche Fassung des Antwortschreibens. Dieses könnte Ihren Verdacht in Bezug auf die vermeintliche staatliche Beihilfe ausräumen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen haben die zuständigen Dienststellen der Generaldirektion Wettbewerb die folgende vorläufige Würdigung vorgenommen:

* * *

Nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Folglich stellt eine Maßnahme nur dann eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, wenn alle vier in dieser Bestimmung genannten Bedingungen erfüllt sind, d.h. wenn die Beihilfe von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird, bestimmte Unternehmen begünstigt, den Wettbewerb verfälscht und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Die Beihilfevorschriften finden nur dann Anwendung, wenn es sich bei dem Begünstigten einer Maßnahme um ein „Unternehmen“ handelt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung¹. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art ihrer Tätigkeiten ab. Wie bereits in der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe² ausgeführt wurde, ist eine Einheit, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, nur im Hinblick auf erstere als Unternehmen anzusehen³. Die öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar.

In Bezug auf die Tourismusförderung unterliegen zahlreiche Tätigkeiten (z. B. allgemeine Tourismusinformationszentren) nicht den Vorschriften über staatliche Beihilfen, da sie nicht wirtschaftlicher Art sind. In vielen anderen Fällen hat die finanzielle Unterstützung für den Tourismus nur örtliche Auswirkungen und beeinträchtigt nicht den Handel zwischen Mitgliedstaaten; aus diesem Grund fällt sie ebenfalls nicht unter die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen. Darüber hinaus erlaubt Artikel 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) die Finanzierung einer breiten Palette von Infrastrukturen – auch zu touristischen Zwecken – mit Kosten in Höhe von bis zu 20 Mio. EUR und einer Beihilfe in Höhe von bis zu 10 Mio. EUR. Ferner erlaubt die „De-minimis-Verordnung“ - d.h. die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 - eine finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 200 000 EUR pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren.

Laut den von den deutschen Behörden übermittelten Informationen über die fragliche Maßnahme übt die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus. Beispielsweise kann die kostenlose Bereitstellung von Informationen über kulturelle Aktivitäten und Freizeitaktivitäten in der Stadt als eine

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 12. September 2000, Pavlov u. a., verbundene Rechtssachen C-180/98 bis C-184/98, ECLI:EU:C:2000:428, Rn. 74; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, Cassa di Risparmio di Firenze SpA u.a., C-222/04, ECLI: EU: C: 2006: 8, Rn. 107.

² Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=DE)

³ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2000, Aéroports de Paris/Kommission, T-128/98, ECLI:EU:T:2000:290, Rn. 108.

nichtwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden, während der Verkauf von Andenken zu den kommerziellen Tätigkeiten des Unternehmens gehört.

Laut den deutschen Behörden sind nie öffentliche Mittel zur Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH verwendet worden. Dies lasse sich anhand der getrennten Kontenführung für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten nachvollziehen, die auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses vorgenommen worden sei.

Den von den deutschen Behörden übermittelten Informationen lässt sich ferner entnehmen, dass die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH in einem geografisch begrenzten Gebiet Waren liefert und Dienstleistungen erbringt und dass daher unwahrscheinlich ist, dass aufgrund der Finanzierung Kunden aus anderen Mitgliedstaaten angelockt werden. Auch ist davon auszugehen, dass die Maßnahme allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen und die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten hat. Dies lässt sich wie folgt erklären:

Erstens haben sämtliche Tätigkeiten der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH amtlichen Angaben zufolge lokalen Charakter und werden entweder in der Stadt Erfurt ausgeübt oder stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit in Erfurt erbrachten Dienstleistungen wie der ~~Ausstellung von Eintrittskarten oder Vorkehrungen für die Unterbringung oder die Teilnahme~~ an Messen. Die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH bietet ihre Dienste ausschließlich auf dem Erfurter Markt an.

Zweitens handelt es sich bei den Besuchern der Stadt Erfurt den von den deutschen Behörden übermittelten Informationen zufolge überwiegend um Deutsche, und der Anteil von Besuchern aus anderen Mitgliedstaaten, die nicht zu geschäftlichen Zwecken nach Erfurt reisen (d.h. von Touristen aus anderen Mitgliedstaaten), hat in den letzten fünf Jahren (2010-2014) relativ konstant bei unter 5 % gelegen.

Drittens haben, was die Anziehung ausländischer Investitionen anbelangt, nach Angaben der deutschen Behörden in den vergangenen Jahren keine ausländischen Investoren Interesse gezeigt, die von der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH angebotenen Dienstleistungen zu erbringen. Darüber hinaus ist in Erfurt kein internationales Unternehmen im Bereich der kostenlosen Auskunftserteilung für Touristen oder auf dem Gebiet des Stadtmarketings tätig.

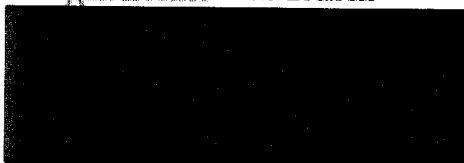
In Anbetracht des Vorstehenden sind die Dienststellen der Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die öffentliche Finanzierung zugunsten der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

* * *

Dies ist nicht der endgültige Standpunkt der Kommission, sondern lediglich eine vorläufige Einschätzung der Dienststellen der Generaldirektion Wettbewerb, die sich auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Angaben stützt und bis zum Eingang etwaiger zusätzlicher Erläuterungen Ihrerseits gilt. Für den Fall, dass Sie uns neue Fakten mitteilen möchten, die auf eine Zuwiderhandlung gegen die Beihilfavorschriften hindeuten, möchten wir Sie bitten,

alle weiteren Bemerkungen und gegebenenfalls eine nichtvertrauliche Fassung derselben schriftlich an die Generaldirektion Wettbewerb zu übermitteln. Sollte die Kommission innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens nicht mehr von Ihnen hören, gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiterin

Kontakt:

